

Einsprache. Es besteht zwischen dem Antrage der zweiten Kammer und zwischen der Annahme der Regierungsvorlage ein sehr großer Unterschied. Die Regierung hat nicht Anstand genommen, dazu ihre Beistimmung zu geben und sich selbst dafür auszusprechen, daß der von der zweiten Kammer vorgeschlagene Antrag nicht angenommen werde; aber sie besteht gleichwohl auf dem Satze, wie er in §. 2 steht. Der Unterschied ist ganz einfach der, daß die Regierungsvorlage, wenn sie angenommen wird, der Regierung die Verpflichtung auferlegt, auf das Unvermögen der Gemeinden die möglichste Rücksicht, die größte Schonung zu nehmen, während der ständische Antrag dahin gehen würde, die Regierung in die Lage zu bringen, Anträge von Gemeinden geradezu zurückzuweisen, oder wenigstens nur in den allersehrsten Fällen zu berücksichtigen. Es besteht also ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Antrage und der Regierungsvorlage, und ich glaube, daß die Zurückweisung des Antrages durchaus nicht ein Motiv für die Kammer sein kann, auch die Regierungsvorlage in der dermaligen Fassung nicht anzunehmen. Wie sich die zweite Kammer verhalten werde zu dem Beschlusse der ersten Kammer, vermag ich nicht zum Voraus zu beurtheilen; indessen möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn die erste Kammer nicht allein den Antrag zurückweist, sondern auch den viel weniger weit gehenden Satz der zweiten Paragraphe, sie gerade ihrerseits gewissermaßen auf der andern Seite in dasselbe Extrem gerathen würde, wohin die zweite Kammer gekommen ist durch den ständischen Antrag, und daß mir also durch diese schroffen Gegensätze eine Vermittelung doch sehr erschwert zu werden scheint.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand für die Minorität das Wort zu ergreifen wünscht. Es scheint nicht der Fall, und so ist denn die Zeit gekommen, zu welcher ich mich anschicken muß, zur Fragstellung überzugehen. Bezüglich der §. 1 dürfte dieselbe nicht zuviel Schwierigkeiten bieten, denn die zwei Anträge, die von Seiten des Herrn Bürgermeister Müller gestellt sind, weichen im Ganzen nicht allzuviel von der Fassung des Beschlusses der zweiten Kammer und der nunmehrigen Ansicht der Staatsregierung ab. §. 1 des Entwurfs lautet:

„Der §. 39 des gedachten Gesetzes wird aufgehoben.

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers darf in der Regel nicht unter 140 Thlr. betragen.

Es haben darauf nur solche Lehrer Anspruch, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Schule auch gewöhnlich bis 60 Kinder zählt. Lehrer an kleinern Schulen oder solche, die diese Bedingungen noch nicht erfüllt haben, können, auch wenn sie ständige Stellen verwalten, nur 120 Thlr. jährlich Gehalt verlangen.

Die freie Wohnung ist in dieses Minimal-einkommen nicht einzurechnen, das Einkommen von einem Kirchendienste aber nur insoweit, als es die Summe von 50 Thlr. übersteigt.

Einem Hilfslehrer ist außer freier Wohnung, Heizung und Kost, oder einem diesfalligen, von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von 40 Thlr. auszusetzen.

Wer die Bezüge eines Hilfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Behörde mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hilfslehrer ganz zu übertragen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultusministeriums vorgenommen werden.“

Dies ist die Regierungsvorlage und zugleich der Beschluß der zweiten Kammer. Hier beantragt die Gesamtheit der Deputation die Veränderung der Zahl 50 Thaler in die Zahl 60 Thaler, und zwar im vierten Satze der eben recapitulirten §. 1, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich in dieser Beziehung mit dem Antrage der Deputation einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es wird demzufolge nicht 50 Thaler, sondern 60 Thaler im vierten Satze heißen müssen. Bei dieser Paragraphe beantragt ferner Herr Bürgermeister Müller, daß die Summe von 140 Thaler, wie sie von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen wird, auf 150 Thaler erhöht werden möge, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich mit diesem Antrage einverstanden will? — Gegen 6 Stimmen Nein.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun noch die Frage auf die Paragraphe im Allgemeinen zu richten haben und frage: ob die Kammer in der beschlossenen Maße dieser §. 1 ihre Zustimmung zu ertheilen gesonnen ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur §. 2, die allerdings einige Schwierigkeiten mehr darbietet. Es haben sich, soweit ich den Verhandlungen folgen konnte, außer der Regierungsvorlage viererlei Meinungen herausgestellt, die nun zu Anträgen verkörpert uns vorliegen und möglicherweise sämmtlich zur Abstimmung kommen können. Es ist dies zuvörderst die Ansicht der Majorität. Die Majorität, deren Ansicht auf Seite 494 des Nachberichtes zu finden ist, will:

„Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 60 Schülern unterrichten, ist nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist, von 5 Jahren bis auf 160 Thaler, von 10 Jahren bis auf 190 Thaler, von 15 Jahren bis auf 220 Thaler zu erhöhen. Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von weniger als 60 Kindern soll in den angegebenen drei Stadien ihrer Dienstzeit auf 130, 140 oder 150 Thaler erhöht werden. Es haben jedoch